

# SATZUNG

## HTWK WiWi Alumni Netzwerk e.V.

### § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen HTWK WiWi Alumni Netzwerk e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter der Nummer VR 7922 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Netzwerks der wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge der HTWK Leipzig.
2. Neben der Vernetzung von Alumni untereinander bietet der gemeinsame Austausch mit Unternehmen und anderen Organisationen, Weiterbildungs- und Recruitingmöglichkeiten einen Mehrwert für alle Stakeholder.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen (auch Sponsoring Dritter) unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitglieder

Mitglieder sind ausgewählte Personen, die sich in der Regel aktiv in die Arbeit des Alumni-Netzwerks einbringen.

### § 4 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag auf das Vereinskonto zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt 50.00 Euro.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet.
2. Mitglied können grundsätzlich alle Absolventen der wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge der HTWK Leipzig werden. Dazu zählen auch Wirtschaftsingenieure. Der Vorstand kann von diesem Grundsatz durch einstimmigen Beschluss abweichen.
3. Gründungsmitglieder sind Mitglieder.
4. Alle Mitglieder besitzen Stimmrecht.
5. Mitglied kann nur werden, wer von einem anderen Mitglied empfohlen wird. Der Vorstand des Vereins muss in einer geheimen Wahl einstimmig für die Aufnahme des Neumitglieds stimmen.
6. Einzelheiten zu den Nominierungsverfahren regelt der Vorstand.
7. Die Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder ist möglich.

## § 6 Mitgliedschaftsrechte

Mitglieder haben die vom Gesetz den Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft als Mitglied endet
  - a. mit dem Tode,
  - b. durch freiwilligen Austritt, der jederzeit schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden kann,
  - c. durch Ausschluss (Absatz 2).
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich gesetzeswidrig oder vereinsschädigend verhält, in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, bei Inaktivität des Mitglieds oder aus einem anderen wichtigen Grund. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Dazu erforderlich ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.

## § 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Versammlung der Mitglieder (§ 8),
- b. der Vorstand (§ 11).

## § 9 Versammlung der Mitglieder

1. Versammlungen der Mitglieder finden mindestens einmal jährlich statt. Sie sind ferner einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand die Einberufung verlangt.
2. Die Versammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden. Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn sechs Siebtel der Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen.
3. Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Sie werden vom Vorstand durch einfachen Brief unter Angabe der von ihm festgelegten Tagesordnung und der Anträge einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen (Datum des Poststempels). Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist. Wählt das Mitglied stattdessen eine Einladung per E-Mail, dann gelten die Regelungen analog für die letzte beim Vorstand hinterlegte E-Mail-Adresse.
4. Einzuladen sind die Mitglieder, der Vorstand sowie eventuelle Gäste.
5. Die Versammlung wird von einem Mitglied geleitet, das durch den Vorstand festgelegt wurde. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.
6. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt, wer das Protokoll führt, ohne dass dies ein Mitglied sein muss.

## § 10 Beschlussfassung in der Versammlung der Mitglieder

1. In der Versammlung der Mitglieder hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann für die Versammlung ein anderes Mitglied per E-Mail zur Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein weiteres vertreten.
2. Die Art der Abstimmung wird durch die Versammlungsleitung festgelegt. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
3. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der bei Beschlussfassung anwesenden Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln und zur Änderung des Vereinszweckes sowie zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen erforderlich.
4. Die Versammlung ist beschlussfähig, solange mehr als die Hälfte der bei Eröffnung anwesenden oder vertretenen Mitglieder zugegen ist.
5. Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten. Es ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.

## § 11 Vorstand

1. Vorstand kann nur werden, wer auch Mitglied des Vereins ist.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit gewählt und abberufen.
3. Bei einer Vorstandswahl kann ein Kandidat sich auch selbst wählen.
4. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
5. Der Vorstand bestimmt einen Vorstandsvorsitzenden sowie maximal zwei Stellvertreter.
6. Der Vorstand kann einen Ehrenpräsidenten bestimmen. Der Ehrenpräsident ist stimmberechtigtes Vereinsmitglied.
7. Der Vorstand kann einen oder mehrere Ehrenmitglieder bestimmen. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
8. Der Verein wird durch zwei der Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
9. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten – auch mit Einzelvertretungsmacht – zu erteilen.
10. Der Vorstand kann sich eine Satzung geben. Wenn der Vorstand sich eine Satzung gibt, dann ist diese den Mitgliedern offenzulegen.
11. Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für die Kommunikation mit den Stakeholdern und für die Vernetzung der Stakeholder untereinander.
12. Stakeholder sind unter anderem Alumni, assoziierte Alumni, der studentische Beirat, Unternehmen und Organisationen, die HTWK insgesamt sowie die Fakultät und der Beirat.
13. Alumni sind Absolventen der wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge der HTWK Leipzig, einschließlich Wirtschaftsingenieure.
14. Assoziierte Alumni sind aktuell Studierende des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft, die in der Regel nach Studienabschluss zu vollwertigen Alumni werden.
15. Der studentische Beirat besteht aus ausgewählten aktuell Studierenden, die sich ehrenamtlich für die Interessen des Netzwerks einsetzen. Die Besetzung des studentischen Beirats erfolgt durch den Vorstand.
16. Der Beirat besteht aus Persönlichkeiten und Vertretern von (Alumni-) Unternehmen. Beiratsmitglieder werden vom Vorstand bestimmt und sind nicht zwangsläufig Mitglieder des Vereins.

## § 12 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Mitgliedern, Alumni, Unternehmen und anderen Bezugsgruppen ausschließlich im Rahmen der Aufgaben des Vereins. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass keine unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte erfolgt. Der Verein hat einen Datenschutzbeauftragten.

## § 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Fakultät WiWi der HTWK oder deren Rechtsnachfolger.

## § 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Leipzig, den 11.05.2023